

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 24

AStA-Rahmenordnung
der Studierendenschaft der TH OWL
(AStA-RO)

vom 8. Juli 2025

Herausgeber: Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**AStA-Rahmenordnung
der Studierendenschaft der TH OWL
(AStA-RO)**

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der TH OWL folgende Satzung erlassen.:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder des AStA
- § 3 Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder
- § 4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 5 Vorstand
- § 6 Referate
- § 7 AStA-Gesamtsitzungen
- § 8 AStA-Standortsitzungen
- § 9 Aufwandsentschädigungen
- § 10 Änderungen
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (im Folgenden: AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments (im Folgenden: StuPa) aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA ist verpflichtet, an allen Hochschulstandorten mit eigenständigem Lehrbetrieb eine Standortvertretung einzurichten.

§ 2

Mitglieder des AStA

Der AStA besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- (1) dem Vorstand, bestehend aus:
 - (a) dem AStA-Vorsitz,
 - (b) je einer Stellvertretung des Vorsitzes an jedem Standort der Hochschule (Standortvorsitzende),
 - (c) ein:e Finanzreferent:in die Finanzverwaltung, bestehend aus eine:r Finanzreferent:in und eine:r stellv. Finanzreferent:in,
 - (d) die Kassenverwaltung bestehend aus ein:er Kassenverwalter:in und einem oder einer stellv. Kassenverwalterin
 - (e) je eine Stellvertretung der Kassenverwalter:in an jedem Standort der Hochschule (Standort Kassenverwalter:in)
 - (f) Ein:e Hauptreferent:in an jedem Standort. Die oder der Hauptreferent:in ist zugleich Stellvertreter:in der oder des Standortvorsitzes; diese Stellvertretung umfasst jedoch nicht die Stellvertretung der oder des AStA-Vorsitzes.

Mitglieder des Vorstandes dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder des StuPa sein.

- (2) Referent:innen beim AStA der TH OWL sind für folgende standortübergreifende Bereiche und Bereiche an den Standorten:
 - (a) Standortübergreifend:
 - i. Informationstechnik (IZ)
 - ii. Werbung und Presse

- iii. Mobilität

(b) An den Standorten

- i. Soziales und Gleichstellung
- ii. Sport
- iii. Kultur und Veranstaltung
- iv. Lehrmittel
- v. Instandhaltung
- vi. Fahrzeugvermietung

Für die Bereiche (a) und (b) sollte jeweils mindestens ein:e Referent:in eingesetzt werden. Bei Bedarf können weitere fachspezifische Bereiche definiert werden, dies muss beim StuPa beantragt werden.

§ 3

Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des AStA werden vom StuPa gewählt. Als AStA-Vorsitz ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sollte auch dies kein Ergebnis bringen, kommt es zu einer Aussprache und zu Wiederholung der Wahl, wobei von nun an die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa zur Wahl ausreicht. Die Vertretungen von AStA-Vorsitz und Kassenverwaltung werden auf Vorschlag des AStA-Vorsitz mit einfacher Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder gewählt. Alle weiteren Referent:innen werden auf Vorschlag des AStA-Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Soweit niemand geheime oder namentliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abwahl des AStA-Vorsitz ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für jede bzw. jeden Stellvertretenden.
- (3) Der AStA-Vorsitz, seine Stellvertreter:innen und Hauptreferent:innen sind berechtigt, ein:e Referent:in oder ein:e Mitarbeiter:in bei Nichterfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben oder einer groben Verfehlung von ihrer bzw. seiner Tätigkeit bis zur nächsten StuPa-Sitzung vorläufig zu entbinden.

- (4) Falls ein Verhalten gemäß § 3 Absatz 3 bei einem oder mehr Mitgliedern des AStA-Vorstands festgestellt wird, muss unverzüglich der StuPa-Vorstand in Kenntnis gesetzt werden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen und kann dies bei Bedarf in einer Sitzung des StuPa thematisieren.

§ 4

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, wobei es sich bei einem Mitglied um ein AStA-Vorstandsmitglied handeln muss, zu unterzeichnen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Satz 1 gilt nicht für Verträge/Aufträge mit einem Vertrags-/Auftragswert von mehr als 1.000, - € (Näheres regelt die HFO).

§ 5

Vorstand

- (1) Der AStA-Vorsitz kann die Erledigung einzelner Aufgaben an einzelne Mitglieder des AStA übertragen, soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe der Koordination, Unterstützung und Vernetzung der Referent:innen.
- (3) Der Vorstand ist dem StuPa jederzeit rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (4) der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat sie oder er das Präsidium der Hochschule und den StuPa-Vorstand zu unterrichten.

§ 6

Referate

- (1) Für die unter § 2 Absatz 2 Buchst. a) und b) aufgelisteten Bereiche werden Referate gebildet.
- (2) Jedem Referat gehören ein oder mehrere Referent:innen an.
- (3) Die Referent:innen können für die Aufgabenerledigung eines Referats weitere Personen als Mitarbeiter:innen heranziehen.
- (4) Die Aufgaben eines Referats ergeben sich in nachstehender Reihenfolge aus:
 - (a) Aufgabenzuweisungen durch den AStA-Vorsitz,
 - (b) Richtlinien des AStA-Vorsitz und die Bezeichnung des Referats.
- (5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referent:innen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (6) Der AStA-Standortvorsitz hat dafür zu sorgen, dass die AStA-Referent:innen alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Unterlagen erhalten. Sie haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen des AStA zu informieren.
- (7) Die AStA-Referent:innen sind dem AStA-Vorstand gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (8) Der AStA führt eine Inventarliste. Diese muss jährlich mittels einer Inventur angepasst werden.
- (9) Aufgaben aus nicht besetzten Referaten, die nicht anderweitig zugewiesen werden können, gehen an die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n über. Satz 1 gilt nur soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.

§ 7

AStA-Gesamtsitzungen

- (1) Bei Bedarf kann eine AStA-Gesamtsitzung stattfinden. Dabei besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder.

- (2) Zu den AStA-Gesamtsitzungen wird von der oder dem AStA-Vorsitzenden schriftlich gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft eingeladen. Im Übrigen gelten § 16 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend.

§ 8

AStA-Standortsitzungen

- (1) In der Vorlesungszeit sollten an den Standorten mindestens alle zwei Wochen AStA-Standortsitzungen stattfinden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die vorlesungsfreie Zeit, welche von der TH OWL vorgegeben wird. In diesem Zeitraum können AStA-Standortsitzungen nach Bedarf gehalten werden. Diese dienen der Kommunikation der AStA-Mitglieder des Standorts und der Vorbereitung der AStA-Gesamtsitzungen. Bei den Standortsitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder des Standorts.
- (2) Ein Mitglied des AStA-Vorstands bereitet die Standortsitzungen eines Standorts vor, lädt zu diesen ein, führt diese durch und berichtet im StuPa und den AStA-Gesamtsitzungen über die Ergebnisse bzw. stellt Anträge.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind in den Räumlichkeiten des AStA am jeweiligen Standort auszulegen.
- (4) Im Übrigen gelten § 16 und § 22 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie § 5 Absatz 9 und 13, § 7 Absatz 2, §§ 9, 10, 11, 12 Absatz 1 bis 3, § 13 der Geschäftsordnung des StuPa entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
- (a) AStA-Vorsitzende bzw. AStA-Vorsitzender: 250,00 €
 - (b) Stellvertretende AStA-Vorsitz (Standortvorsitz): 200,00 €
 - (c) Finanzreferent:in: 250,00 €
 - (d) Stellvertretende Finanzreferent:in: 200,00 €
 - (e) Kassenverwalter:in: 250,00 €
 - (f) Stellvertretende Kassenverwalter:in: 150,00 €.
 - (g) Hauptreferent:in: 150,00 €

- (2) Für die weiteren AStA-Mitglieder/Referate gilt: Die Höhe der Aufwandsentschädigung je Referat wird vom StuPa festgelegt und berücksichtigt die Anzahl der AStA Mitglieder im jeweiligen Referat und Standort. Die maximale AWE-Höhe je AStA-Mitglied darf 75,00 € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag für die Referate je Standort beträgt 1.100,00 € pro Monat und für die standortübergreifenden Referate beträgt der Höchstbetrag in Summe 500,00 € pro Monat..
- (3) Aufwandsentschädigungen auf Stundenbasis für AStA-Mitglieder sind grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmesituationen kann eine Aufwandsentschädigung auf Stundenbasis (5,00 €/Stunde) beim Studierendenparlament beantragt und von diesem für maximal eine Woche bewilligt werden. Die maximale Aufwandsentschädigung je AStA-Mitglied darf in diesem Fall 100,00 € nicht überschreiten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Beschluss des StuPa vorübergehend erhöht oder gesenkt werden.
- (5) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. des Folgemonats an die Referent:innen zur Auszahlung angeordnet.
- (6) Wird die Tätigkeit eines in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Mitglieds des AStA einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des AStA oder des StuPa zeitweise oder vollständig gekürzt werden. Dies ist der oder dem betroffenen Referent:in schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Änderungen

Änderungen dieser AStA-Rahmenordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 27. April 2023 (Verkündungsblatt 2023/Nr. 12) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.